

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 31 (1952)
Heft: 2-3

Artikel: Kritische Betrachtungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz
Autor: Bickel, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

31. Jahrgang

Februar/März 1952

Heft 2/3

WILHELM BICKEL

Kritische Betrachtungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz

I.

Das zwar lange vorbereitete, aber dann auffallend rasch durch die Räte geschleuste und nun der Volksabstimmung entgegengehende Landwirtschaftsgesetz hat ein *doppeltes Gesicht*. Auf der einen Seite stellt es lediglich die systematische Zusammenfassung und Kodifizierung einer Entwicklung dar, die sich seit dem Subventionsgesetz von 1893 und vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten schrittweise vollzogen hat, und enthält insofern nichts grundsätzlich Neues. Auf der anderen Seite aber weist das Gesetz als Grundlage der weiteren Entwicklung in die Zukunft. Was man bisher mehr oder weniger als vorübergehende Notmaßnahmen betrachten konnte, soll nun durch die Volksabstimmung dauernde und prinzipielle Sanktion erhalten. Die große Bedeutung des Gesetzes steht daher außer Zweifel; die schweizerische Agrarpolitik wird dadurch auf Jahrzehnte hinaus festgelegt.

Die sozialdemokratische Fraktion und der Gewerkschaftsbund haben dem Gesetze zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgt mindestens in einem Teil der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse mit einer Verve, die überraschen muß. Schon die bloße Tatsache, daß das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wurde, wurde in einzelnen Blättern als unnötig und unverantwortlich gebrandmarkt, als ob dadurch die allergrößten und unmittelbarsten Interessen der Arbeiterschaft verletzt würden. Abgesehen davon, daß es meines Erachtens nur im Interesse der Befürworter des Gesetzes liegen kann, wenn dieses ausdrücklich vom Volk gebilligt wird, scheint mir nun aber die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Zustimmung zu dem Gesetz keineswegs selbstverständlich. Dieses ist vielmehr sehr kritisch zu beurteilen.

Es ist sicherlich erfreulich, daß man in sozialistischen Kreisen die Nöte und Sorgen der Landwirtschaft zu verstehen und dieser nach Möglichkeit zu helfen trachtet. Gerade in der Schweiz, in der die Industrie von alters her stark

dezentralisiert ist und sich in vielen Gegenden eng mit landwirtschaftlicher Tätigkeit vermischt, sind ja die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit von Bauern und Arbeitern durchaus gegeben, und es liegt nahe, ein gutes Einvernehmen zwischen beiden Bevölkerungsteilen zu pflegen. Freilich mag man sich fragen, ob die Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit auch auf der anderen Seite in gleichem Maße vorhanden ist und ob nicht gelegentlich auf sozialdemokratischer Seite die Neigung besteht, bäuerlichen Forderungen (oder vielmehr den Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes) zum Nachteil der städtischen Arbeiter- und Angestelltenschaft allzusehr entgegenzukommen. Diese Gefahr droht wohl insbesondere dann, wenn — wie im Falle des Landwirtschaftsgesetzes — rein taktische Erwägungen dadurch unterstützt werden, daß die betreffenden Maßnahmen auf dem Wege zu einer rationalen Planwirtschaft zu liegen *scheinen*, wobei dann der grundsätzliche Charakter dieser Maßnahmen nicht immer genügend untersucht wird. Man ist zufrieden, daß der Wagen der Planung rollt, ohne zu fragen, ob er wirklich zum eigenen Ziele fährt.

Im Schweizervolk herrscht heute wohl ganz allgemein die Auffassung, daß man die schweizerische Landwirtschaft nicht sich selber überlassen dürfe, sondern sie aus ökonomischen und staatspolitischen Gründen, wie vor allem auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines künftigen Krieges, schützen und fördern müsse. Wir sind uns alle darüber einig, daß «die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft» — wie es in Art. 31^{bis} BV heißt — ein wesentliches Ziel der schweizerischen Wirtschaftspolitik sein muß, das unter Umständen auch eine gewisse Wohlstandseinbuße rechtfertigt. Es fragt sich nur, ob vom sozialistischen Standpunkt aus hierunter notwendigerweise genau das gleiche verstanden werden müsse, wie Brugg dies tut, und es fragt sich ferner, ob der in den letzten Jahrzehnten eingeschlagene und nun vom Landwirtschaftsgesetz weiter verfolgte Weg der richtige sei. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mit der bisher verfolgten und für die Zukunft vorgesehenen Politik nicht nur der Volkswirtschaft als Ganzem, sondern letzten Endes auch der Landwirtschaft selber nicht gedient.

II.

Betrachten wir zunächst das *Ziel* etwas näher. Es ist, nach den Worten der Bundesverfassung, ein doppeltes: ein gesunder Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft. Leider pflegt man beim Bauernverband zu viel Gewicht auf den ersten und zu wenig auf den zweiten Teil dieses Zieles zu legen und zudem den ersten Teil in einer Weise zu interpretieren, der nicht ohne weiteres zugestimmt werden kann. In der Forderung der «*Erhaltung eines gesunden Bauernstandes*» liegt an sich nicht unbedingt etwas Statisches. Der Bauernstand kann auch bei ständiger dynamischer Weiterentwicklung ge-

sund erhalten werden. In Brugg besteht jedoch die Neigung, aus dieser Forderung die *rein statische These* zu machen, daß die schweizerische Landwirtschaft möglichst genau in ihrem heutigen Umfang und in ihrer heutigen Struktur erhalten werden müsse.

Diese Auffassung findet ihren sichtbarsten Ausdruck in den auch in anderen Kreisen beliebten Klagen über die «Landflucht», wobei ich unter diesem vielfältig schillernden Begriff hier einen Rückgang der Zahl der beschäftigten Personen in der Landwirtschaft verstehen möchte. Es wird darüber geklagt, daß der Prozentsatz der Berufstätigen in der Landwirtschaft von 1888 bis 1941 von 36,6 auf 20,0 Prozent zurückgegangen sei und daß eine weitere, angeblich unter mannigfaltigen Aspekten höchst bedenkliche Rückbildung drohe. In Wirklichkeit handelt es sich um einen unvermeidlichen und als Ganzes betrachtet erfreulichen Prozeß, in dem die stetig wachsende Produktivität der schweizerischen Wirtschaft und der zunehmende Wohlstand der Bevölkerung zum Ausdruck kommen. Es ist nun einmal eine einfache Tatsache, daß der Nahrungsmittelverbrauch aus rein physiologischen Gründen einer viel geringeren Ausweitung fähig ist als der Verbrauch der meisten gewerblichen Güter. Um nicht mißverstanden zu werden, sei betont, daß natürlich auch der Nahrungsmittelverbrauch gesteigert werden kann — insbesondere in qualitativer Hinsicht —, aber seine Elastizität ist doch begrenzt, so daß eine Zunahme des Sozialprodukts (in einer geschlossenen Wirtschaft) automatisch zum mindesten zu einem relativen Rückgang der Bedeutung der Landwirtschaft führt.

Wie wenig man sich in manchen Kreisen über agrarpolitische Fragen im klaren ist, geht daraus hervor, daß als Mittel zur Bekämpfung der Landflucht (diese stets im definierten Sinne verstanden) vielfach die Förderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft empfohlen wird. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß jede landwirtschaftliche Produktivitätssteigerung primär einen weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung bewirkt. Wenn ein Mann die Arbeit von zweien leisten kann und sich der Absatz nicht ausdehnen läßt, so wird der zweite Mann eben in einem anderen Wirtschaftszweig Arbeit suchen. Dem kann nur sekundär insoweit entgegengewirkt werden, daß die einheimische Landwirtschaft einen wachsenden Teil der bisher *eingeführten* Nahrungsmittel selber produziert. In dieser Hinsicht sei zunächst einmal darauf hingewiesen, daß der Anteil der einheimischen Produktion am gesamten Nahrungsmittelverbrauch seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und von der vorübergehenden Ausdehnung während beider Kriege abgesehen kalorienmäßig mit ungefähr 52 bis 53 Prozent unverändert geblieben ist. Die Dinge liegen also keineswegs so, daß die Schweiz in immer stärkere Abhängigkeit vom Auslande geraten wäre. Eine Steigerung dieses Anteils läßt sich nur verantworten, wenn die schweizerische Landwirtschaft auf höchste Leistungsfähigkeit gebracht wird; eine Politik aber, die nur darauf

ausgeht, die heutige Struktur der Landwirtschaft durch protektionistische Maßnahmen zu erhalten, muß sich um so belastender für die gesamte Volkswirtschaft auswirken, je mehr Erfolg sie hat und je größer der Anteil der einheimischen Erzeugung am gesamten Nahrungsmittelverbrauch wird.

Es wäre wünschenswert, der Schweizerische Bauernverband würde sich mehr für die Erhaltung einer *leistungsfähigen Landwirtschaft* als für das Postulat der Erhaltung des Bauernstandes einsetzen. In dieser Hinsicht ist aber seit Jahrzehnten viel versäumt worden. Das soll nicht heißen, daß überhaupt nichts getan worden sei und daß sich die Produktivität der schweizerischen Landwirtschaft überhaupt nicht gehoben habe. Doch ist die Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft weit hinter den gleichzeitigen Fortschritten anderer Wirtschaftszweige zurückgeblieben. Die *schweren Mängel* der schweizerischen Landwirtschaft sind nur allzu bekannt. Man weiß, daß namentlich die ostschweizerischen Graswirtschaften vielfach zu klein sind, um einen optimalen Arbeitsertrag zu ermöglichen. Gab es doch beispielsweise bei der Betriebszählung 1939 nicht weniger als 11 050 Graswirtschaften mit maximal 3 ha Kulturfläche. Es sind jedoch nie ernsthafte Versuche unternommen worden, diesen Uebelstand zu beseitigen, was freilich einen weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit sich bringen würde. Statt dessen preist man die Verbindung landwirtschaftlicher und industrieller Arbeit, welche durch die Kleinheit dieser Betriebe erzwungen wird und welche in Wirklichkeit vielfach zu einer Ueberarbeitung, sei es der doppelt beschäftigten Männer, sei es der Frauen, auf denen die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes lastet, Anlaß gibt, ohne daß dadurch die Nachteile der zu kleinen Betriebsgröße beseitigt werden.

Man weiß auch, ein wie großer Teil der schweizerischen Viehbestände tuberkulös verseucht ist, wie erbärmlich und unhygienisch der Zustand vieler schweizerischer Ställe ist. Es ist dies ja von anerkannten Veterinären und Physiologen schon seit Jahrzehnten immer wieder festgestellt worden. Doch genügte die dadurch bewirkte gesundheitliche Gefährdung der gesamten schweizerischen Bevölkerung offenbar nicht, um Abhilfe zu schaffen. Alle Anläufe hierzu führten zu keinem befriedigenden Resultat. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. Mai 1950 mußte der Bundesrat feststellen, daß der Viehexport gefährdet sei und sich die Schweiz gegenüber anderen Staaten im Nachteil befinde, weil sie von der dortigen Entwicklung überholt worden sei! Man weiß, wie mangelhaft die Qualität der schweizerischen Milch auch noch in anderer Hinsicht ist, wie wenig die Leistungskontrolle in der Milchwirtschaft entwickelt ist.

Doch die Hinweise mögen genügen. Es herrscht leider in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach eine Mentalität, der es weniger um die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft als um den Schutz bestehender Interessen geht. Tref-

fend wird diese Mentalität durch die Einstellung zur Frage der künstlichen Besamung charakterisiert, die man, anstatt Versuche anzustellen, zunächst einmal einfach verbot, wonach man dann dieses Verbot im Gesetze zu verewigen trachtete. Genau gleich verhält es sich mit der seit Jahrzehnten diskutierten Frage der Umstellung des westschweizerischen Weinbaus. Man lese nur einmal die fadenscheinigen Ausführungen über dieses Problem in der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz. Die Angelegenheit bedürfe «der weiteren sorgfältigen Prüfung», es sei verständlich, «wenn die Rebbergbesitzer eine kräftige Umstellung nur allmählich . . . vornehmen möchten», als ob die ganze Frage nicht schon lange genug erdauert worden wäre.

Es scheint mir, daß die grundlegende Frage, was eigentlich unter der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu verstehen sei, bei den Beratungen des Landwirtschaftsgesetzes nicht die notwendige Beachtung gefunden hat. Selbstverständlich tritt kein vernünftiger Mensch dafür ein, die schweizerische Agrarverfassung von Grund auf zu ändern. Die klein- und mittelbäuerliche Struktur der schweizerischen Landwirtschaft soll erhalten bleiben. Abgesehen davon, daß die theoretischen Alternativen des kapitalistischen Großbetriebes und der Kolchose zu einer Entwürdigung und Versklavung freier Bauern führen, zeigt die Erfahrung anderer Länder, daß diese Betriebsformen wegen des spezifischen Charakters der landwirtschaftlichen Arbeit, ihrer Vielseitigkeit und räumlichen Dezentralisation, die eine beträchtliche Organisationsgabe, selbständiges Denken und einen hohen Leistungswillen jedes Arbeitenden erfordern, ökonomisch nicht rationell sind. *Aber grundsätzliche Beibehaltung der bäuerlichen Struktur der Landwirtschaft bedeutet noch lange nicht, daß nun alles genau so bleiben müsse, wie es ist.* Erforderlich ist die Ausmerzung völlig unwirtschaftlicher Einheiten, erforderlich ist die schmiegsame Anpassung an die sich dauernd ändernden allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse; erforderlich ist höchste Leistungsfähigkeit, damit nicht die Landwirtschaft zu einem Bleigewicht für alle anderen Wirtschaftszweige werde. Leider kann aber das neue Gesetz in dieser Hinsicht nicht befriedigen.

III.

Was sind nun die *Maßnahmen*, die das neue Landwirtschaftsgesetz tatsächlich vorsieht? Ich glaube, man kann diese Maßnahmen unter Vernachlässigung aller nebensächlicher Gesichtspunkte in vier Gruppen zusammenfassen, die ich als Maßnahmen der Sozialpolitik, der Leistungsförderung, der Ausdehnung des Ackerbaues und des Preis- und Absatzschutzes bezeichnen will.

Was den im engeren Sinne *sozialpolitischen Gehalt* des Gesetzes anlangt, so ist folgendes zu sagen. Wenn auch die Arbeiterschaft an der im Gesetz

vorgesehenen obligatorischen Schaffung kantonaler Normalarbeitsverträge gemäß Art. 324 OR, der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung sowie einzelnen anderen Bestimmungen des Gesetzes ein unmittelbares Interesse hat, so scheint mir doch der sozialpolitische Inhalt des Gesetzes zu gering, um für sich allein die Zustimmung zum Gesetz zu rechtfertigen. Das hieße wahrlich diese Zustimmung für ein Linsengericht verschenken! Das Gesetz kann nur nach seinem eigentlichen agrarpolitischen Inhalt und dessen Bedeutung für die Angestellten- und Arbeiterschaft und die Verwirklichung sozialistischer Ideen beurteilt werden. In dieser Hinsicht sind nun zunächst die Maßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu erwähnen.

Es soll keineswegs bestritten werden, daß das Landwirtschaftsgesetz zahlreiche Bestimmungen enthält, die einer *Steigerung der Leistungsfähigkeit* der Landwirtschaft dienen sollen und können. Allen diesen Maßnahmen kann ohne Einschränkung zugestimmt werden. Subventionierung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, Ausdehnung des Beratungs- und Inspektionsdienstes, Ausbau des Versuchswesens, das der Züchtung ergiebiger, ertragssicherer und den besonderen klimatischen und Bodenverhältnissen angepaßter Pflanzenkrankheiten und -schädlingen dient, Hebung der Tierzucht und schließlich Förderung der Bodenverbesserungen im weitesten Sinne dieses Wortes — all dies wird von niemand ernstlich bekämpft werden. Die öffentlichen Mittel, die hierfür aufgewendet werden sollen, sind sicherlich gerechtfertigt. Freilich muß man sich darüber klar sein, daß der Staat in dieser Hinsicht nur fördernd und stützend eingreifen kann und daß der Wille zur Leistungssteigerung vor allem in der Landwirtschaft selbst vorhanden sein muß. Leider läßt nun aber dieser, wie dargelegt, manches zu wünschen übrig, und der noch zu besprechende, weit getriebene Preis- und Absatzschutz des Gesetzes ist nicht gerade geeignet, den Leistungswillen zu stärken. Auch mag man sich fragen, ob sich die verschiedenen fördernden Maßnahmen nicht schon unter der bestehenden Gesetzgebung hätten verwirklichen lassen und es dafür eines neuen Gesetzes bedurfte.

Als dritte Gruppe von Maßnahmen nannte ich diejenigen zur *Ausdehnung des Ackerbaues*, die vor allem in den Art. 19 ff. des Gesetzes niedergelegt sind. Danach wird der Bundesrat ermächtigt, nach Anhören der Kantone, der (zu schaffenden) Landwirtschaftskommission und der zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen und unter Rücksichtnahme auf die Interessen der andern Wirtschaftszweige und die Lage der übrigen Bevölkerung im Rahmen des Gesetzes die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen «zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und es gestattet, in Zeiten drohender oder bereits eingetretener Störung der Zufuhr den Ackerbau innert nützlicher Frist auszudehnen». *In concreto* wird bekanntlich

an eine Ausdehnung der vor dem Kriege ungefähr 210 000 ha und heute rund 250 000 ha betragenden Ackerfläche auf 300 000 ha gedacht — eine Fläche, die zwar nicht im Gesetze selbst, wohl aber in der zugehörigen Botschaft des Bundesrates genannt wird. Als Mittel zur Förderung des Getreidebaues stehen das neben dem Landwirtschaftsgesetz fortbestehende Getreidegesetz mit seiner Uebernahmeverpflichtung des Bundes für Brotgetreide, seinen Mahlprämien und sonstigen Maßnahmen zur Verfügung, während der Anbau von Futtergetreide und in Zeiten gestörter Zufuhr zur Sicherung einer genügenden Anbaubereitschaft auch der Anbau anderer Ackerfrüchte nach Art. 20 des neuen Gesetzes durch Anbauprämien gefördert werden können. Auch die im neuen Gesetz vorgesehene Möglichkeit, Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung zur Abnahme geeigneter inländischer Futtermittel zu verpflichten, und die Bestimmung, wonach sich die Landwirtschaft in zumutbarem Umfang mit betriebseigenen Erzeugnissen selbst zu versorgen hat, dürften die Ausdehnung der Ackerfläche begünstigen. Und schließlich ermöglicht Art. 30, die Ausdehnung des Ackerbaus durch eine diesem Ziele angemessene Preisparität zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebszweigen anzustreben.

Bei dieser Ausdehnung des Ackerbaus handelt es sich um ein ziemlich altes Postulat des Bauernverbandes, das jedoch nicht ohne weiteres als zweckmäßig angesehen werden kann. Es ist zwischen normalen Zeiten und dem Kriegsfall zu unterscheiden. Sehen wir von diesem zunächst ab, so scheint es mir fraglich, ob die geplante Ausdehnung des Ackerbaues die vom Bauernverband erhofften betriebstechnischen Vorteile — wie die sogenannte Tiefkultur, eine zeitlich gleichmäßigere Ausnützung der Arbeitskräfte und anderes mehr — in einem ins Gewicht fallenden Maße bringen, die Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtern und damit die Landwirtschaft krisenfester machen wird. Es sei nur an die Schwierigkeiten erinnert, die schon vor dem Kriege und auch seither wieder beim Absatz der Kartoffelernte entstanden sind. Es läßt sich ja bekanntlich wegen des notwendigen Fruchtwechsels nicht nur der Getreidebau ausdehnen, sondern es müssen daneben in einem bestimmten Verhältnis Hackfrüchte, Gemüse und dergleichen gebaut werden. Natürlich kann man durch Uebernahmeverpflichtung und Export zu Schleuderpreisen jede beliebige Menge von Kartoffeln los werden, aber daß dies vorteilhafter ist als eine «einseitige», den natürlichen Produktionsbedingungen der Schweiz entsprechende Viehwirtschaft (vorausgesetzt daß diese wirklich leistungsfähig ist und sich nicht «von der Entwicklung im Ausland entschieden überholen» läßt), wäre erst noch zu beweisen. Immerhin mag die Wünschbarkeit einer etwas größeren Ackerfläche, als sie vor dem Kriege bestand, eingeräumt werden. Insbesondere gilt dies nun für den Fall des Krieges und der unmittelbaren Kriegsgefahr. Auch wenn die Ackerfläche natürlich nicht schon im Frieden so stark ausgedehnt werden kann,

daß sie zur vollen Selbstversorgung genügt, so ist die eventuell notwendig werdende Erreichung dieses Zieles natürlich desto leichter, je größer die Ausgangsbasis ist. Andererseits ist noch abzuklären, ob es sich rechtfertigt, nur aus Vorsorge für den Kriegsfall dauernd 300 000 ha offenes Ackerland beizubehalten und ob das gleiche Ziel nicht billiger durch eine größere Lagerhaltung von Getreide (wofür in den letzten Jahren im Ausland neue, billige Methoden erfunden wurden) zu erreichen wäre.

Der neuralgische Punkt des neuen Gesetzes sind jedoch die Bestimmungen, die dahin zielen, *Preise und Absatz* der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch handelspolitische und sonstige, direkte preis- und marktpolitische Eingriffe zu *sichern*. Grundsatz der künftigen Preisgestaltung soll sein, «daß für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken» (Art. 29). Dieses Ziel ist an sich sowohl eine Forderung ökonomischer Rationalität als auch eine solche der Gerechtigkeit gegenüber der Bauersame. Nicht das Ziel steht daher zur Diskussion, sondern die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen. Ihr Kernstück bilden Art. 23 und Art. 26 des Gesetzes, von denen insbesondere Art. 23 einen tiefeinschneidenden Eingriff in die Konsumfreiheit bedeutet.

Art. 23 betrifft die *Einfuhr*. Nach Absatz 1 ist, sofern der Absatz einheimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu angemessenen Preisen durch die Einfuhr gefährdet wird, der Bundesrat befugt, a) die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse zu beschränken, b) für die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben, und c) die Importeure, die zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten. Gilt dies alles nur für gleichartige Produkte, so dehnt Absatz 2 diese Bestimmungen auch auf «ähnliche Produkte» aus. Es heißt dort (gekürzt): «Wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge der Einfuhr eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht, kann . . . der Bundesrat durch Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 auch die Einfuhr von ähnlichen Produkten in angemessenen Grenzen halten, und zwar bereits vor der inländischen Ernte oder der Periode des größten inländischen Angebotes solcher Erzeugnisse. Über derartige Beschlüsse . . . ist der Bundesversammlung in der Regel jährlich zweimal Bericht zu erstatten.

Art. 26 ordnet die *Milchwirtschaft*. Danach kann die Bundesversammlung a) Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten treffen, b) die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf die Einfuhr von Butter, Trocken- und Kondensmilch, ferner von Speiseölen und Speisefetten, mit Einschluß der zu

ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate anordnen, wobei die Erträge dieser Abgaben zur Senkung der Preise von Milch und Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden sind, c) die Einfuhrberechtigung für Butter auf eine Zentralstelle übertragen, und d) Vorschriften über die zweckmäßige und kostensparende Sammlung und Verteilung von Konsummilch erlassen, insbesondere auch durch Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften und durch die Quartiereinteilung im Milchhandel, wobei jedoch dem Verbraucher die Möglichkeit geboten werden soll, bei nichtbefriedigender Bedienung den Lieferanten zu wechseln. Genügen diese Maßnahmen nicht, um den Absatz von Milch und Milchprodukten zu angemessenen Preisen zu erzielen, so kann die Bundesversammlung die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate verpflichten, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu übernehmen.

Über den Wortlaut beider Artikel ist im Parlament eingehend diskutiert worden. Es ist wohl zugegeben, daß die endgültige Fassung präziser ist als die des ursprünglichen Entwurfes, doch wird man sich bei nüchterner Betrachtung sagen müssen, daß die beiden Artikel auch in ihrer heutigen Fassung so ziemlich alle Maßnahmen ermöglichen, die sich die Landwirtschaft nur wünschen kann. Insbesondere Art. 23 gibt dem Bundesrat recht weitgehende Kompetenzen. Entscheidend ist daher, wie dieser Artikel in der Praxis gehandhabt werden wird. In dieser Hinsicht müssen nun die oben kritisierte, grundsätzliche Einstellung des Schweizerischen Bauernverbandes bei dessen starkem Einfluß in allen landwirtschaftlichen Fragen sowie auch die Haltung der Abteilung für Landwirtschaft des EVD im Licht der zahlreichen Erfahrungen der letzten Jahre, die den städtischen Konsumenten nur noch allzugut in Erinnerung sind, große Befürchtungen erwecken*. Es ist richtig, daß das Gesetz mit der Schaffung einer konsultativen Landwirtschaftskommission, in der alle Wirtschaftszweige und auch die Konsumenten vertreten sein sollen, mit der dem Bundesrat auferlegten Pflicht der halbjährlichen Berichterstattung an die Bundesversammlung über die auf Grund von Art. 23, Absatz 2, getroffenen Maßnahmen sowie durch einzelnene andere Bestimmungen einige Sicherungen gegen überbordende Forderungen der Landwirtschaft geschaffen hat, und es ist nur zu hoffen, daß diese Sicherungen wirksam werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist freilich auch in dieser Hinsicht Skepsis am Platze.

*) Typisch für die Abhängigkeit der Abteilung für Landwirtschaft von Brugg ist die Tatsache, daß die in diesem Zusammenhang wesentlichen Teile der Agrarstatistik (Rohtragschätzungen, Rentabilitätshebungen, Preis- und Kostenindizes) vom Bauernsekretariat bearbeitet werden. Die Abteilung für Landwirtschaft verfügt nicht einmal über eigene statistische Unterlagen, auf Grund derer sie ihre Maßnahmen treffen kann, sondern muß die Statistiken entgegennehmen, die das Bauernsekretariat ihr zu servieren für gut erachtet.

Noch bedenklicher scheint mir jedoch, daß der ganze Preis- und Absatzschutz auf längere Sicht gesehen leicht zu einem *Faß ohne Boden* werden kann. Trotz Landflucht besteht bekanntlich auf dem Markt für landwirtschaftliche Heimwesen und Grundstücke ein derartiges Verhältnis von Angebot und Nachfrage, daß dauernd Preise bezahlt werden, die den Ertragswert übersteigen. Es besteht die Gefahr, daß sich erhöhte Preise für Agrarprodukte binnen kurzem in erhöhte Grundstückspreise umsetzen, womit der angestrebte Zweck verlorengeht. Über das «neue Bodenrecht» der Schweiz ist jahrelang so viel geschrieben und geredet worden, daß man wirklich etwas Neues davon erwarten durfte. Was im neuen Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes schließlich herauskam, waren ein paar an sich ganz vernünftige Bestimmungen, die aber keineswegs geeignet sind, die dauernde Überzahlung und den steten Preisanstieg landwirtschaftlichen Bodens zu verhindern. Alle weitergehenden Vorschläge wurden bekanntlich gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt, obwohl eine wirksame Preiskontrolle für landwirtschaftliche Liegenschaften ein unerläßliches Korrelat eines wirksamen Preisschutzes landwirtschaftlicher Produkte ist.

IV.

Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Schweiz auf den Export von Industrieprodukten angewiesen ist und daß für ihre Konkurrenzfähigkeit am Weltmarkt die Produktionskosten möglichst niedrig gehalten werden müssen. Sind die Einkommen der Unselbständigen in Industrie, Handel und Verkehr durch den internationalen Wettbewerb begrenzt, so müssen zur Erreichung eines hohen Lebensstandards die Lebenshaltungskosten niedrig gehalten werden. Andererseits steht auch dem Bauern ein angemessenes Arbeitsentgelt zu. Ich bin der Ansicht, daß die sogenannte Paritätsforderung des Schweizerischen Bauernverbandes, wonach der Arbeitsverdienst des selbständigen Bauern dem Arbeitslohn eines gelernten Arbeiters in der Industrie entsprechen soll, grundsätzlich berechtigt ist, wobei natürlich die Unterschiede in der Kaufkraft des städtischen und des Bauernfrankens sowie der übrigen Lebensbedingungen in Stadt und Land angemessen in Rechnung zu stellen sind. Auch vom konjunkturpolitischen Gesichtspunkt aus kommt der Einkommenssicherung in der Landwirtschaft große Bedeutung zu. Aus dem Dilemma, das sich hieraus für die Festsetzung der Preise der schweizerischen Agrarprodukte ergibt, gibt es auf die Dauer bei jeder Wirtschaftsordnung — sei es nun Marktwirtschaft oder Planwirtschaft — nur einen Ausweg: *höchste Produktivität der Landwirtschaft*. Sie ist nebenbei bemerkt auch die beste Kriegsvorsorge.

Es scheint mir jedoch, daß dieses Ziel im neuen Landwirtschaftsgesetz nicht entschieden genug angestrebt wird. Die schweizerische Agrarpolitik in ihrer Gesamtheit basiert meines Erachtens allzusehr auf einer falschen Romantik, die einerseits die staatspolitische Bedeutung des Bauerntums in einer

Weise, die an deutsche Blut- und Bodenmystik gemahnt, ungeheuer überschätzt, andererseits aber merkwürdigerweise demselben Bauerntum die Fähigkeit, sich im wesentlichen aus eigener Kraft zu erhalten, abspricht. Diese ganze Mentalität, die der Landwirtschaft eine Sonderstellung in der Wirtschaft zuweist, welche dann mit großem volkswirtschaftlichem Aufwand geschützt wird, muß zu einer Stagnation der betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft führen und sich letzten Endes für diese selbst als verhängnisvoll erweisen.

OTTO VOLLENWEIDER

Wandlungen — Stabilität — Stagnation ...

Bemerkungen zur Statistik der Nationalratswahlen

1908 veröffentlichte Herman *Greulich* als Einleitung zu einer umfassenden Publikation über Lohnstatistik ein Heft, betitelt «Wandlungen», mit dem Untertitel «Entwicklung der nationalen Wirtschaft und ihr derzeitiger Bestand». (I.)

1949 erschien eine Publikation des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Nationalratswahlen 1947, wo als hauptsächliches Merkmal jenes Wahlganges die Stabilität des (wahl-)politischen Gefüges der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgestellt wird. (II.)

1951 fanden neuerdings Nationalratswahlen statt, von denen die offizielle Auswertung, wenn sie in gleicher Weise vor sich geht wie für die früheren Wahlen, die gleiche Feststellung ableiten wird. (III.)

Dem denkenden Betrachter aber kann diese offizielle Auswertung nicht genügen: sie verdeckt die Probleme und kann daher auf entscheidende Fragen nur verschleierte Auskunft geben, wenn sie überhaupt etwas aussagen kann. (IV.)

Den Fragen, die durch den Titel des Aufsatzes und durch die Punkte angedeutet sind, soll nun etwas nachgegangen werden.

I.

Die Broschüre von *Greulich* beginnt mit dem Satz:

«Daß unsere Zustände sich nicht in der Zeit gleichbleiben, sondern einem beständigen Fluß der Entwicklung unterworfen sind, sieht wohl jedermann, der seine Augen offen hat.»

Einzelbeobachtungen aber sind, sagt *Greulich*, nach zwei Richtungen beschränkt: «Einmal gestattet der persönliche Gesichtskreis nur Beobachtung eines abgegrenzten Gebietes, sodann wirkt das Anpassungsvermögen der meisten Menschen, die sich in kurzer Zeit an neue Erscheinungen gewöhnen und darüber bald den neuen Zustand vergessen oder nur undeutlich vor sich haben.» Solche Einzelbeobachtungen büßen ihren Wert ein, sobald die Bemühung fehlt, einen objektiven Maßstab für die Bewertung von